

der Artikel als in fester Rechnung genommen angesehen.

§ 12: Wenn ein rabattberechtigter Wiederverkäufer diesen Satzungen zuwiderhandelt, hat der Verleger das Recht, die Sendungen einzustellen, muß aber das Verhältnis bei dem Vorstande melden.

Kleine Mitteilungen.

Das Urheberrecht und Goethes »Urmeister« (Zürcher Goethebund). (Vgl. Nr. 73 d. Bl.) — In Sachen der hier erwähnten Rechtsschwierigkeiten, die sich bei der geplanten Publikation von Goethes »Urmeister« zu ergeben scheinen, wurde an Justizrat Sello in Berlin die Bitte gerichtet, sich darüber auszusprechen, was er von der Rechtslage im Falle des Wilhelm Meister im Zusammenhange mit der Ankündigung der Verlagsbuchhandlung Eugen Diederichs in Jena halte.

Justizrat Sello hat geantwortet, daß die Rechtslage als solche außerordentlich einfach sei. Entsprechend den schon gegebenen Ausführungen bestehe, solange kein Rechtsnachfolger Goethes Ansprüche erhebt, auf Grund des § 29 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst im Falle einer etwaigen Publikation die Rechtsvermutung, daß der Besitzer des Manuskripts Inhaber des Urheberrechts sei. Die Veröffentlichung genießt zu seinen Gunsten zehnjährigen Rechtsschutz. Die Rechtsvermutung sei aber anfechtbar auf Grund von Tatsachen, z. B. wenn jemand auftrete und sich als Rechtsnachfolger Goethes legitimiere. Dies sei die Rechtslage; ob sie zweckmäßig sei oder nicht, sei eine Frage für sich, und die Antwort, zu der man komme, von Wert lediglich als Material *de lege ferenda*. — Soweit Herr Justizrat Sello.

Die Bössische Zeitung, der wir diese Mitteilung entnehmen, bemerkt dazu: »*De lege ferenda* wird man seinen Ausführungen anfügen müssen, daß der § 29 des Urheberrechtsgesetzes ein trauriges und besonders eklatantes Beispiel ist für die oft gerügte hastige Gesetzesmacherei neuerer Zeit. Erst in dem Augenblick, in dem die Schutzbestimmung in einem wirklich wichtigen Fall in Kraft treten soll, ergibt sich, daß sie unbrauchbar ist und die Publikation eines posthumen Werkes, das ein wirkliches Wertobjekt darstellt, eher verhindert als erleichtert!«

Urheberrechtsschutz in der Türkei. — Der Entwurf eines neuen türkischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte ist der Deputiertenkammer zugegangen und von ihr in erster Lesung beraten worden.

Der Entwurf unterstellt dem Urheberschutz alle Bücher, Schriftwerke, Bilder, Tafeln, kalligraphische Arbeiten, Gravüren, Bildwerke, Pläne, Karten, architektonische, geographische, topographische und andere Entwürfe und Risse, musikalische Kompositionen und Noten. Das Urheberrecht umfaßt nach dem Entwurf das Recht der Drucklegung, der Veröffentlichung, des buchhändlerischen Vertriebs, der Übersetzung, der Dramatisierung, der Bewertung bei Vorträgen, beim Unterricht und bei Bauten. Den Urheberschutz genießen auch die in den Tageszeitungen und Zeitschriften veröffentlichten Bilder und Artikel wissenschaftlichen oder literarischen Inhalts, sobald sie den Vermerk »Alle Rechte vorbehalten« oder einen ähnlichen Vermerk tragen.

Die Schutzfrist erstreckt sich nach dem Entwurfe für Bücher auf 60 Jahre und für alle anderen Werke auf 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers. Die Kammer hat indessen die Frist für Bücher auf 36 Jahre herabgesetzt. Für Werke, die erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht werden, beginnt die Frist mit dem Tage der Veröffentlichung.

Der im Entwurfe vorgesehene Schutz des Rechtes an Briefen ist von der Kammer gestrichen worden.

Gestattet ist nach dem Entwurf die Wiedergabe einzelner Stellen aus Werken unter Angabe der Quellen in Büchern, die wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken dienen, ferner die Ausführung von Theaterstücken in Schulen und besonderen Vereinen sowie die Wiedergabe von Musikwerken und Instrumenten, auch auf Phonographen.

Übersetzungen — anscheinend ausländischer Werke — genießen eine Schutzfrist, die nach dem Entwurf auf die Hälfte der für Bücher bestimmten Frist, durch den Beschluß der Kammer indessen

auf 10 Jahre festgesetzt worden ist. (Nach einem Bericht des Kaiserlichen Generalkonsulats in Konstantinopel.)

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

*** Einbruchsdiebstahl in Paris.** — Von Einbrechern ist am Oster Sonntag die bekannte Buchhandlung Louis Dorbon Aine in Paris, 53ter, Quai des Grands Augustins, heimgesucht worden. Viele seltene alte Werke, deren Gesamtwert auf ungefähr 40 000 Frcs. geschätzt wird, sind gestohlen worden. Auch wertvolle Handschriften (86 Briefe von Prosper Merimee), ferner 50 wertvolle Stiche, Originale der »Vier Jahreszeiten« von Mucha, wurden entwendet. Allem Anschein nach handelt es sich nicht um Diebe gewöhnlicher Sorte; sie haben ihre Auswahl vielmehr mit augenfälligem Verständnis vom Werte der Beute getroffen. Begünstigt waren sie durch einen im Hause stattfindenden Wohnungs- umzug. Es besteht die Vermutung, daß die gestohlenen Werke, Autographen und Stiche nach dem Auslande, vielleicht nach Deutschland gebracht worden sind. Antiquare, Autographenhändler, Sammler seien darauf aufmerksam gemacht. Auf Seite 4031 d. Bl. ist ein vorläufiges, noch unvollständiges Verzeichnis der vermischten Stücke gegeben.

*** Ungetreuer Markthelfer.** — Die Leipziger Zeitung teilt folgendes mit:

100 Mark Belohnung. Leipzig, 1. April. Flüchtling geworden ist nach Unterschlagung von 500 M zum Nachteil einer Buchhandlung im Ostviertel der Markthelfer Hermann Bruno Bennewitz, geb. am 28. Juni 1888 in Leipzig. Er war erst wenige Stunden vorher zur Aushilfe angenommen worden und hatte das Geld zur Einlösung von Barpaketen erhalten. Auf die Wiedererlangung des Geldes hat die geschädigte Firma eine Belohnung von 100 M ausgesetzt. Der Flüchtling ist 1,75 m groß, von schlanker Gestalt, hat hageres Gesicht, schwarzes hochgekämmtes Haar, kleinen dunklen Schnurrbart und trug bei seinem Weggange blaues Jodett, dunkle Hose und schwarzen steifen Hut.

*** Stiftungen.** — Die Herren Robert Lienau senior und junior und Herr Wilhelm Lienau haben aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Schlesinger'schen Buch- und Musikhandlung und des Ausscheidens des Herrn Robert Lienau senior aus der Firma folgende Stiftungen gemacht: an den Unterstützungverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülften 1000 M, an den Verein der Berliner Musikalienhändler 500 M, an den Berliner Tonkünstlerverein 500 M, an die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer 500 M. Den letzten beiden für die Pensionskassen.

*** Post.** Schiffsliste für billige Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika (10 s für je 20 g). —

»Kaiser Wilhelm der Große« ab Bremen	5. April	
»Kronprinzessin Cecilie«	12.	
»Amerika«	„ Hamburg 14.	} Post- schluß nach Ankunft der Frühzüge.
»George Washington«	„ Bremen 16.	
»Kronprinz Wilhelm«	„ „ 19.	
»Kaiser Wilhelm II.«	„ „ 26.	
»Kaiser Wilhelm der Große«	„ „ 3. Mai	
»Kaiserin Auguste Victoria«	„ Hamburg 5.	
»Prinz Friedrich Wilhelm«	„ Bremen 7.	
»Kronprinzessin Cecilie«	„ „ 10.	
»Deutschland«	„ Hamburg 11.	

Alle diese Schiffe sind Schnelldampfer oder solche, die für eine bestimmte Zeit vor dem Abgang die schnellste Beförderungs- gelegenheit bieten.

Es empfiehlt sich, die Briefe mit einem Leitvermerk, wie »direkter Weg« oder »über Bremen oder Hamburg«, zu versehen.

Die Portoermäßigung erstreckt sich nur auf Briefe, nicht auch auf Postkarten, Drucksachen usw., und gilt nur für Briefe nach den Vereinigten Staaten von Amerika, nicht auch nach anderen Gebieten Amerikas, z. B. Kanada.

*** Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.**

Katalog der Kupferstichsammlung des Polytechnischen Zentralvereins in Würzburg: Die grossen französischen Porträtisten des 17. und 18. Jahrhunderts. Die französische und englische Schule des 18. Jahrhunderts. Porträts und Genreszenen in punktierten und geschabten Blättern und Farbendrucken.

